

Bundesamt für Umwelt
Abteilung
Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Per E-mail: luftreinhaltung@bafu.admin.ch

Zürich, 31. Januar 2019 / nl / gn

B-19 01 31- Konsultation Vollzugshilfe Abgaswartung.docx

Vollzugshilfe Abgaswartung von Maschinen und Geräten der Abgasstufe V - Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 bzw. E-Mail vom 17. Dezember 2018 haben Sie unter anderem den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) eingeladen, zur Konsultation der Vollzugshilfe Abgaswartung von Maschinen und Geräten der Abgasstufe V, Stellung zu nehmen.

Der SBV ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus, sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Gerne lassen wir uns wie folgt konsultieren:

Der SBV lehnt die Zusatzanforderungen zu den Wartungsangaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 entschieden ab. Die Anforderungen nach Kapitel 4.1 haben auch für Kompressionszündungsmotoren zwischen 19 und 560 kW, sowie Fremdzündmotoren über 19 kW zu gelten.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Befremden stellen wir fest, dass die Konsultation sehr kurz befristet ist (knapp sieben Wochen) und in einer Periode (Weihnachten – Neujahr) stattfindet, in der üblicherweise in der Branche Betriebsferien herrschen.

Das BAFU bezieht sich auf Art. 14 Abs. 2 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1, LRV) zur Begründung der Vollzugshilfe.

Der Auftrag an das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Empfehlungen für die Durchführung von Messungen zu erlassen, wurde in der Änderung vom 11. April 2018 der LRV in oben erwähnten Artikel eingefügt. In seiner Stellungnahme vom 13. Juli 2017 hat der SBV diesen Passus mit der Begründung, Zusatzanforderungen zu den Herstellerangaben zu unterlassen, entschieden abgelehnt. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur LRV-Änderung vom 16.12.2014.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

Entsprechend begrüssen wir in Kapitel 4.1 den Hinweis auf die Herstellerangaben und die Pflicht zur Abgabe des Abgas-Wartungsdokuments an den Halter oder Betreiber.

Hingegen lehnen wir die Zusatzanforderungen in Kapitel 4.2 und 4.3 entschieden ab.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel 4.2

Offensichtlich vertritt das BAFU die Auffassung, dass die Kompressionsmotoren zumeist ohne Partikelfilter ab Werk geliefert werden (Fussnote 8).

Mit der Einführung der Abgasstufe V gemäss EU-Verordnung 2016/1628 wurde uns jedoch zugesichert, dass die Schweizer Sonderlösung entfällt. Dies stellt ein Widerspruch dar. Mit der Konformität der Anforderungen der Abgasstufe V und einer korrekten Wartung gemäss Herstellerangaben gilt die Vermutung, dass die Emissionswerte eingehalten werden. Die EU-Emissionswerte der Abgasstufe V entsprechen den Schweizer Anforderungen, so dass Nachbauten mit Partikelfilter nicht mehr erforderlich sind.

Eine Investition in neue Messgeräte und Schulung des Personals ist darum keineswegs gerechtfertigt und belastet mit einem Wettbewerbsnachteil einseitig eine einzelne Branche. Eine allfällige geplante Grenzwertsenkung lehnt der SBV entschieden ab.

Antrag:

Kapitel 4.2 → Streichen

Daraus folgend:

- Kapitel 5 (Messverfahren zur Bestimmung der Partikelzahl) → Streichen
- Anhang A2 (Herleitung des Partikelzahl-Vergleichswerts) → Streichen

Kapitel 4.3

Wiederum erweckt die Vollzugshilfe den Eindruck, dass für die Fremdzündmotoren über 19 kW im Sinne einer Harmonisierung zur UVEK-Verordnung über *Wartung und Nachkontrolle betreffend Abgas-Rauchemissionen vom 21.8.2002 (SR 741.437)* Sondervorschriften erlasst werden müssen (Fussnote 9). Dieser Harmonisierungsbedarf ist nicht begründet.

Auch hier gilt mit der Konformität zu den Anforderungen der Abgasstufe V und der korrekten Wartung gemäss Herstellerangaben die Vermutung, dass die Emissionswerte eingehalten werden. Eine Investition in neue Messgeräte und Schulung des Personals oder Zusatzkosten des beauftragten Dritten ist keineswegs gerechtfertigt und belastet mit einem Wettbewerbsnachteil einseitig eine einzelne Branche. Der SBV lehnt Sondervorschriften hierfür entschieden ab.

Antrag:

Kapitel 4.3 → Streichen

Kapitel 7

Die konsultierende Behörde stellt folgende Frage an die Stellungnehmenden:

Es stellt sich die Frage, ob der Kleber vorgeschrieben sein soll oder nicht.

- *Im Bereich Strassenverkehr ist der Kleber nicht mehr vorgeschrieben.*
- *Baumaschinen (bis Stufe IV) müssen gemäss BauRLL über einen Kleber verfügen.*

Wie gross ist der Nutzen des Klebers für den Vollzug im Vergleich zum administrativen Aufwand?

Aus Sicht des SBV soll das im Ermessen des Halters bzw. Betreibers liegen. Die Vollzugsbehörden haben in erster Linie die Ergebnisse der Abgaswartungen zu prüfen (Ziffer 34 Anhang 4 LRV). Die Intervalle der Abgasmessungen sind im Wartungsdokument enthalten. Das war der Grund, weshalb der Kleber im Strassenverkehr weggelassen wurde.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmann
Vizedirektor

Nicole Loichat
Leiterin Qualität – Umwelt – Sicherheit

Kopie:

- Zentralvorstand SBV
- Kommission für Umweltschutz des SBV
- economiesuisse
- bauenschweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband